

Selbsterklärungen zu Materialien und Stoffverbindungen

Hiermit erklärt M. Kaindl GmbH, Kaindl Boards GmbH, Kaindl Flooring GmbH, (kurz Kaindl), dass alle gelieferten Produkte den folgenden Anforderungen bezüglich der chemischen Zusammensetzung genügen:

REACH Compliance

Regulation (EC) Nr.1907/2006 for Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH).

Kaindl ist sich der Konsequenzen der REACH-Verordnung bewusst. Keinerlei Registrierungsaktivitäten sind für unsere Kunden notwendig. Nach derzeitigem Kenntnisstand in den von uns hergestellten Produkten und deren Verpackungen sind keine Stoffe der besonders besorgniserregende Kandidatenliste (Substances of Very High Concern, SVHC) gemäß Artikel 59, Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) mit einem Anteil von über 0,1 Massenprozent enthalten.

CANADIAN ENVIRONMENTAL PROTECTION ACT, 1999

Kaindl kennt die "Government of Canada "Challenge" for chemical substances that are a high priority for action". Wir setzen diese Substanzen nicht in unserer Produktion ein. Im Falle der Verwendung wird der Name und die maximale Einsatzmenge an unsere Kunden kommuniziert.

California Proposition 65

Die California Proposition 65 (The Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986, kurz CP65) ist ein kalifornisches Gesetz, das seit 1986 in Kraft ist. Hiermit bestätigt die M. Kaindl GmbH, dass entsprechend heutigem Wissenstand alle Produkte, dass gegenwärtig folgende in der Proposition 65 gelistete Chemikalie enthalten ist:

Formaldehyd CAS: 50-00-0

CMR Substanzen

Es werden keine Rohmaterialien eingesetzt, die nach EU-Gesetzgebung als CMR eingestuft sind. Verordnung (EU) 2021/2204 der Kommission vom 13. Dezember 2021 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende (CMR) Stoffe.

Toxic Substances Control Act (TSCA) Compliance Monitoring

Das einzig toxische Rohmaterial ist Formaldehyd. Es wird polymerisiert und mögliche Emissionen aus unseren Artikeln sind strengen gesetzlichen Regelungen unterworfen und werden permanent intern und extern überwacht. Stoffe die als persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe (PBT) oder als sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (vPvB) nach REACH-Verordnung nach Artikel 57d. (EG) Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) eingestuft sind, werden nicht eingesetzt.

Erstellt von:	Zuletzt geändert von	Version: 20
Fr. DI Schnepf	Fr. DI Schnepf	M. Kaindl GmbH
am: 17.07.2018	am: 14.04.2025	Seite 1 von 3

Blei und Bleiverbindungen und andere Schwermetalle

US Consumer Products Safety Commission: Ban of Lead-Containing Paint and Certain Consumer Products Bearing Lead-Containing Paint 16 C.F.R. 1303 DIN EN 71-3: 2019 „Sicherheit von Spielzeug; Migration bestimmter Elemente“.

Blei und andere Schwermetalle werden nicht verwendet.

Quecksilber und Quecksilberverbindungen

Es werden keine Rohmaterialien eingesetzt das Quecksilber oder Quecksilberverbindungen beinhalten. Wir bestätigen, dass die VERORDNUNG (EU) 2017/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 eingehalten wird.

RoHS Compliance

Kaindl ist sich der Anforderungen der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten bewusst.

Die im Anhang II dieser Richtlinie genannten Stoffe werden in den Produkten der M. Kaindl GmbH nicht aktiv eingesetzt.

Wir bestätigen weiter, dass die zulässigen Höchstkonzentrationen von 0,1 bzw. 0,01% (Gewichtsprozent) für Schwermetall, Flammschutzmittel und Weichmacher (DEHP, BBP, DBP und DIBP) eingehalten bzw. unterschritten werden.

EU POP-Verordnung

Wir bestätigen hiermit, die Einhaltung folgender Verordnung:

Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung) vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169, S. 45).

Die Verordnung regelt das Verbot und die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (Persistent Organic Pollutants – POP). Ferner geht es um die Beschränkung der Freisetzungen solcher Stoffe und die Festlegung von Bestimmungen zur Entsorgung von Abfällen, die aus solchen Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind.

Biozidprodukte

Nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 die das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten (BPR) regelt, werden keine Biozide in den Kaindl Produkten verwendet.

Andere Substanzen

Diese Substanzen werden nicht aktiv in unserer Produktion eingesetzt:

- Asbest
- Azofarben, welche karzinogene Arylamine freisetzen können
- Bor und Borverbindungen
- Dimethylfumarat
- Gefährlicher Abfall im Recyclingmaterial (Cadmium-, Arsen-, Chromverbindungen)
- Halogene und Organohalogenverbindungen (incl. PVC und AOX (Adsorbierbare Organisch gebundene Halogene, Chlorparaffine (kurzkettig, mittelkettig und langkettig))
- Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 aus Anhang 1 und 2
- Lindan
- Mikroplastik (VERORDNUNG (EU) 2023/2055 DER KOMMISSION vom 25.09.2023)
- Nanopartikel (Materialien mit einer Partikelgröße von 1 bis 100 Nanometern (nm))
- Organozinnverbindungen

Erstellt von:	Zuletzt geändert von	Version: 20
Fr. DI Schnepf	Fr. DI Schnepf	M. Kaindl GmbH
am: 17.07.2018	am: 14.04.2025	Seite 2 von 3

- Pentachlorophenol (PCP) incl. Salze und Ester von PCP
- Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS), sowie ihre Salze
- Phthalate
- Polyzyklische (PAK) und andere aromatische Kohlenwasserstoffe
- Radioaktive Materialien
- Säurehärtende Lacke (sog. SH-Lacke)

Erstellt von:	Zuletzt geändert von	Version: 20
Fr. DI Schnepf	Fr. DI Schnepf	M. Kaindl GmbH
am: 17.07.2018	am: 14.04.2025	Seite 3 von 3